EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 30/67/EWG DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1967

betreffend die Übermittlung der wichtigsten Angaben über das von den Erzeugerorganisationen angewandte Rücknahmepreissystem an die Kommission

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1], insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz (2), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Übermittlung der in Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 159/66/EWG genannten Angaben an die Kommission soll es dieser ermöglichen, die von den Erzeugerorganisationen auf regionaler Ebene vorgenommenen Preisregelungen auf der Erzeugerstufe zu beobachten. Die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen müssen der Kommission daher so rasch wie möglich bekanntgegeben werden.

Um die von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben untereinander vergleichbar zu machen, ist der Erlaß besonderer Vorschriften notwendig.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 159/66/EWG vorgesehenen Angaben sind der Kommission von den Mitgliedstaaten spätestens vor Beginn des Zeitabschnitts mitzuteilen, während dessen die Rücknahmepreise angewendet werden.

(2) Falls Rücknahmepreise im Sinne von Artikel 3 Absatz (1) der Verordnung Nr. 159/66/EWG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung angewendet werden, sind die sie betreffenden Angaben von den Mitgliedstaaten der Kommission so bald wie möglich zu machen.

(3) Jede Änderung der übermittelten Angaben ist der Kommission von den Mitgliedstaaten unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 2

Wird der Rücknahmepreis von einer Vereinigung mehrerer Erzeugerorganisationen festgesetzt, so sind in der Mitteilung nach Artikel 1 Firmenbezeichnung und Sitz

— der Vereinigung,

— jeder Erzeugerorganisation, die das angemeldete Preissystem anzuwenden beabsichtigt,

anzugeben.

[1] ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.

Artikel 3

In der Mitteilung nach Artikel 1 sind die Merkmale jedes Erzeugnisses, für das der Rücknahmepreis festgesetzt wird, anzugeben, wie Art und Sorte, Güteklasse, Größenklasse, Verpackungs- und Aufmachungsart.

Wird der Rücknahmepreis nicht je 100 kg Nettogewicht festgesetzt, so ist in der Mitteilung gegebenenfalls das durchschnittliche Gewicht der jeweiligen Einheit (Stück, Bündel . . .) anzugeben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1967

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Robert MARJOLIN